

Durchführungsbestimmungen 2017/2018

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen.....	2
1. Satzung, Ordnungen.....	2
2. Meldung - Anerkennung.....	2
B. Spieltechnische Bestimmungen	3
1. Austragungsmodus	3
2. Abstellen von Spielern zu Maßnahmen.....	3
3. Terminliche oder uhrzeitliche Verlegungen.....	3
4. Hallenbestimmungen	3
5. Schiedsrichter (SR).....	6
6. Zeitnehmer (Z) und Sekretär (S).....	6
7. Die Technische Besprechung	7
8. Elektronischer Spielbericht (nuScore)	7
9. Spielausweise.....	9
10. Anwurfzeit,	9
11. Wartezeit	9
C. Wirtschaftliche Bestimmungen	9
D. Datenschutz Bestimmungen	9
E. Rechtliche Bestimmungen.....	10
F. Sonderbestimmungen	10
G. Inkrafttreten.....	10

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Satzung, Ordnungen

Diese Durchführungsbestimmungen gelten für die Bayernligen der Männer, Frauen und Jugend, für die Landesligen der Männer, Frauen und Jugend, bezirksübergreifenden Ligen der Jugend und die Meisterschaftsspiele in den Bezirken.

Die Bezirke können für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb (Männer, Frauen und D-Jugend), wo dies zugelassen ist, abweichende Bestimmungen erlassen.

Allgemein gelten die Satzung des DHB und die dort in § 4 Nr. 5 für allgemein verbindlich erklärten Ordnungen und die Zusatzbestimmungen des BHV zu diesen Ordnungen, weitere Entscheidungen des DHB und von dessen Organen sowie Satzung und Ordnungen des BHV und Entscheidungen von dessen Organen. Gespielt wird nach den Internationalen Handballregeln der IHF mit Zusatzbestimmungen des DHB.

2. Meldung - Anerkennung

Der Versand von offiziellen Informationen und Bescheiden erfolgt im Allgemeinen elektronisch per E-Mail. Dazu hat jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein außer einer offiziellen Postanschrift auch eine offizielle E-Mail-Adresse anzugeben. Weiterhin sind alle Vereine verpflichtet, einen Zugang zum nuLiga-Handballprogramm sicherzustellen, um amtliche und offizielle Informationen rechtsverbindlich empfangen bzw. darauf zugreifen zu können. In das nuLiga-Handballprogramm sind die Adressdaten einzustellen und eigenständig zu aktualisieren.

Mit der Meldung zu einer Liga verpflichten sich die Vereine, am Wettbewerb teilzunehmen, sowie alle sich aus der Teilnahme ergebenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BHV und den anderen Vereinen zu erfüllen. Die Angaben in nuLiga sind verbindlich und bilden die Grundlage für die Staffellostkontaktdaten.

Mannschaften der Bayernliga und Mannschaften aus den Landesligen, die das Spielrecht für die Bayernliga und Landesligen erworben haben, müssen ihre Teilnahme an den Spielen der Bayernliga/Landesliga für die kommende Spielzeit bis spätestens zum 30. April jedes Jahres dem BHV bzw. der zuständigen Spielleitenden Stelle mitgeteilt haben.

Die Bezirke können für den Spielbetrieb der Ligen Männer und Frauen und für den von Ihnen geleiteten Jugendspielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

Die Durchführungsbestimmungen (DFB) stehen zum Download auf der BHV-Homepage zur Verfügung. Die Vereine sind verpflichtet die DFB herunter zu laden und sind für die Umsetzung verantwortlich. Zusätzlich werden den Vereinen die DFB über den nuLiga-Sammelverteiler und im Vereinspostfach zugestellt.

Die Regelungen der Durchführungsbestimmungen sind für alle am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften verbindlich. Verstöße gegen die Regeln

gen der Durchführungsbestimmungen werden gem. § 25 RO, Zusatzbestimmung Nr. 3 Ziffer. 14 des BHV mit einer Geldbuße geahndet.

B. Spieltechnische Bestimmungen

1. Austragungsmodus

der Spiele ergibt sich, soweit er nicht in der Spielordnung (SpO) oder den Zusatzbestimmungen des BHV zur SpO geregelt ist, aus den Sonderbestimmungen.

Die Spielleitenden Stellen und deren Kontaktdaten ergeben sich aus den jeweiligen Sonderbestimmungen Teil II und III.

2. Abstellen von Spielern zu Maßnahmen

Zur Abstellung von Spieler/innen zu Auswahlmaßnahmen im Jugendbereich nach §82 der SpO besteht Verpflichtung.

Eingeladene oder zum Kader einer Maßnahme gehörige Spieler/innen dürfen an diesen Terminen an keinem Spiel ihres Vereins teilnehmen, mit Ausnahme der Genehmigung durch den zuständigen stellvertretenden Bezirksvorsitzenden für Talentförderung.

In den Spielklassen Bayernliga, Landesliga und ÜBOL dürfen keine Punktspiele für nachstehende Altersklassen vor 16:00 Uhr terminiert werden. Dies gilt an jedem zweiten und vierten Samstag im Monat für die Kaderspieler/innen des BHV im Stützpunkttraining der

Landes-Leistungs-Zentren weiblich 2002/2003/2004 männlich 2001/2002/2003

Perspektivkaderspieler/innen der Stützpunkte in den Bezirken weiblich 2003 und 2004 / Männlich 2002 und 2003

Stützpunkttraining in den Bezirken weiblich 2005 und männlich 2004

3. Terminliche oder uhrzeitliche Verlegungen von Spielen am letzten Spieltag der Rückrunde sind grundsätzlich nicht möglich.

Die Bezirke und der bezirksübergreifende Jugendspielbetrieb können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

4. Hallenbestimmungen

a. Sicherheitszonen:

Für sie gilt die Regel 1.1, Absatz 2. Sie sind kein Zuschauerbereich und durch vom Heimverein zu stellende Ordner zu überwachen. Gegenstände, die zu Unfällen führen können, wie z. B. Sprossenwände, sind abzudecken. Bei der Hallenzulassung verankerte Auflagen sind ergänzend zu beachten; diese Auflagen sind ggf. in den Anschriftenverzeichnissen der einzelnen Ligen genannt.

b. Tore:

Gemäß Regel 1.2 müssen die Tore fest im Boden oder an den Wänden hinter ihnen verankert sein. Sollte keine regelgerechte Torverankerung vorhanden sein, sind die SR angewiesen, das Spiel nicht anzupfeifen. Sofern der verantwortliche Heimverein diesen Mangel auch dann nicht unverzüglich behebt, kann das Spiel nicht durchgeführt werden. Die

Schiedsrichter haben diesen Sachverhalt im Spielbericht zu vermerken. Die Spielwertung erfolgt dann im Regelfall gemäß § 50 Abs. 1 Buchstabe b SpO mit Spielverlust für den Heimverein.

c. Zeitmessenanlagen

Siehe: Schlussignal: Regel 2.3 – 2.7 einschl. Kommentar.

Für die Aufstellung der Grünen Karten zur Anzeige eines Team-Time-outs hat der Heimverein geeignete Reiter zur Verfügung zu stellen.

d. Verwendung von Haftmitteln:

aller Art ist für den Bereich des BHV grundsätzlich verboten. Eine ggf. in den Staffeltaktikdaten zur Halle angegebene Haftmittelerlaubnis gilt nur für die Bayernligen und Landesligen, - nicht Bezirksspielbetrieb, nicht bezirksübergreifender Jugendspielbetrieb aller Altersklassen - und sofern kein Widerruf zur Haftmittelverwendung in der Liga/Staffel vermerkt ist.

Für die Verwendung v. g. Haftmitteln gilt gemäß Anhang II des BHV zu § 38 SpO, Abschnitt IX, Nr. 17 Buchst. b) nachstehende Sonderregelung: Die Verwendung von Haftmitteln aller Art, ausgenommen Baumharz und vergleichbare Haftmittel, ist in den vorgenannten Spielklassen bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen zulässig:

aa) Die Zulässigkeit der Verwendung von Haftmitteln in einer Sporthalle wird dem Spelausschuss des BHV mittels schriftlicher Bestätigung des jeweiligen Halleneigners vor Beginn eines Spieljahres nachgewiesen. Eine einmal vorliegende Bestätigung gilt grundsätzlich bzw. bis zum Widerruf durch den Halleneigner auch für folgende Spieljahre. Der Spelausschuss des BHV behält sich vor, die Bestätigung für nachfolgende Spieljahre erneut anzufordern.

bb) Der Heimverein stellt beiden Mannschaften rechtzeitig vor Spielbeginn das in einer Sporthalle zugelassene Haftmittel in ausreichendem Umfang bereit.

cc) Die Zulässigkeit der Verwendung von Haftmitteln in bestimmten Sporthallen sowie ggf. ergänzende Regelungen sind in den Durchführungsbestimmungen bzw. im Anschriftenverzeichnis der betroffenen Ligen für die betroffenen Hallen fixiert.

dd) Haftmittel-Depotanlage jeglicher Art ist generell verboten.

Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen werden gemäß § 25 Rechtsordnung (RO) BHV-Zusatzbestimmung Nr. 3 Ziffer 4 geahndet.

e. Hallenöffnung:

Die Hallen müssen mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn geöffnet sein und 15 Minuten vor Spielbeginn den Mannschaften zum Einspielen zur Verfügung stehen.

Die Bezirke und der bezirksübergreifende Jugendspielbetrieb können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

f. Hallensprecher / Störung des Spieles:

Der Hallensprecher darf nicht im Bereich des Zeitnehmertisches und der Auswechselbänke Platz nehmen. Die Äußerungen des Hallensprechers haben sich auf die für alle Beteiligten (Spieler, SR, Offizielle, Presse, Zuschauer, usw.) notwendigen und gewünschten sachlichen Informationen

(Nennung der Torschützen, aktueller Spielstand, Resultate anderer Spiele, Hinweise auf organisatorische Abläufe vor Ort, Vereinsveranstaltungen, Auswärtsspiele, Mitfahrgelegenheiten, Werbedurchsagen, etc.) zu beschränken. Nicht erlaubt sind jegliche Äußerungen und Kommentare zu Schiedsrichterentscheidungen, zum Verhalten und zu den Leistungen einzelner Spieler, unangemessen aufputschende und anfeuernde Äußerungen, sowie Musikeinspielungen während des laufenden Spieles. Die Missachtung dieser Vorgaben, unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten können zur Ablösung durch die Schiedsrichter führen. Durch anwesende Zuschauer zur Verwendung kommende pneumatisch, mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente sind nicht erlaubt. Beleidigende bzw. grob unsportliche Äußerungen oder Handlungen ggü. am Spiel Beteiligten sind durch den eingeteilten Ordnungsdienst zu unterbinden. Entsprechende Vorkommnisse ziehen grundsätzlich eine Ahndung gemäß RO § 25 Abs. 1 Ziff. 3 nach sich.

g. Spielkleidung:

Auf Regel 4:7, 3. Satz wird ausdrücklich hingewiesen: Alle als Torwart eingesetzte Spieler einer Mannschaft müssen die gleiche Trikotfarbe benutzen, die sich von den Trikotfarben der Feldspieler beider Mannschaften und den Torwarten der anderen Mannschaft optisch deutlich erkennbar unterscheidet.

Der Torwart kann wie bisher als siebter Feldspieler eingesetzt werden. Er muss aber nicht mehr zwingend mit einem Leibchen in der Farbe des TW-Trikots gekennzeichnet sein. Die sich daraus ergebenden Folgerungen siehe „[www.bhv-online.de/Service/Tipps für Vereine](http://www.bhv-online.de/Service/Tipps_für_Vereine)“.

Ergänzend wird auf die Bestimmungen gemäß Regel 4:8 zur Größe und Anbringung von Nummern auf der Vorder- und Rückseite der Trikots sowie zur Kleidung der Mannschaftsoffiziellen gemäß Auswechselraumreglement, Nr. 3. hingewiesen.

Der Heimverein ist verpflichtet, mit der in den „Staffelkontaktdaten“ genannten Spielkleidung anzutreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung muss der Gastverein die Spielkleidung wechseln. Bei Verwechslungsmöglichkeiten zwischen TW und Feldspielern der gegnerischen Mannschaften muss der TW des Heimvereins wechseln. Die schwarze Spielkleidung ist für die SR vorgesehen, Regel 17:13.

h. Ordnungsdienst:

Für die Sicherheit der Spieler, Schiedsrichter, Offiziellen, Zuschauer etc. ist der Heimverein durch Abstellen eines Ordnungsdienstes, der als solcher zu kennzeichnen ist, verantwortlich. Für den erforderlichen Wischdienst während des Spiels hat der Heimverein geeignete Person(en) abzustellen. Diese dürfen nicht Offizielle oder Spieler sein.

Die Bezirke und der bezirksübergreifende Jugendspielbetrieb können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

i. Sanitätsdienst:

Es wird empfohlen, sich bei Veranstaltungen aller Art mit den örtlichen Hilfsorganisationen bezüglich der Abstellung eines Sanitätsdienstes in Verbindung zu setzen.

j. Plätze für Verbandsmitarbeiter:

Für den SR-Beobachter und/oder einem Offiziellen sind geeignete Sitzplätze unaufgefordert vorzuhalten (uneingeschränkte Sicht auf das gesamte Spielfeld, wenn möglich zur Spielfeldmitte hin ausgerichtet).

5. Schiedsrichter (SR)

werden vom Schiedsrichterwart (VSW oder BSW) bzw. von den Schiedsrichterausschüssen (VSA/BSA) eingeteilt, Adressen siehe Sonderbestimmungen Teil II und III. Die einteilende Stelle ist berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die SR-Ansetzung ist sportgerichtlich nicht anfechtbar. Im Übrigen wird auf § 77 der SpO sowie die dazu vom BHV erlassenen Zusatzbestimmungen (Ausbleiben des Schiedsrichters) verwiesen.

In Bayern- und Landesligen ist den Schiedsrichtern, möglichst eine eigene abschließbare Kabine mit Schreibgelegenheit (Tisch und Stuhl) zur Verfügung zu stellen.

Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung sind die Schiedsrichter. Nur bei Verwendung von noch papierhaften Spielberichtsbögen sind diese für Versand und Verteilung verantwortlich. Für das Versenden des elektronischen Spielberichtes ist allein der seitens des Heimvereins gestellte Sekretär bzw. der Heimverein selbst verantwortlich. Disqualifikationen gemäß Regel 8:6 bzw. 8:10 a), b), c) oder d) sind im Spielbericht mit vorgenanntem Regelbezug zu vermerken. In diesen Fällen ist der Spieler – unbeschadet des Spelausweiseinzugs - vorläufig für das nächste Meisterschaftsspiel (Disqualifikation nach Regel 8:10 c) oder d)) der gleichen Mannschaft gesperrt. Darüber hinaus sind die Schiedsrichter verpflichtet, den Sachverhalt konkret zu beschreiben, der zur Disqualifikation geführt hat, und die Mannschaftsverantwortlichen gemäß Regel 16:8 zu informieren.

Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße in Höhe von 25,00 € bis 250,00 € gegen die Vereine der Schiedsrichter belegt werden.

6. Zeitnehmer (Z) und Sekretär (S)

Bei allen Spielen auf Verbands- und Bezirksebene stellt der Heimverein Zeitnehmer (Z) und Sekretär (S).

Für den regelkundigen und möglichst geschulten **Zeitnehmer (Z)** gilt ein Mindestalter 18 Jahren; für einen SR mit bis 30.06.2018 gültigem SR-Ausweis gilt ein Mindestalter von 16 Jahren.

Der zum Einsatz kommende **Sekretär (S)** sollte eine nuScore-Schulung besucht haben. Für ihn gilt ein Mindestalter von 16 Jahren, für den Einsatz in Jugendspielen gilt ein Mindestalter von 14 Jahren.

In allen Bayern- und Landesligen sowie in den von den Bezirken in Ihren Durchführungsbestimmungen dazu bestimmten Ligen haben die Zeitnehmer und Sekretäre eine entsprechende Schulung zu besuchen. Als Nachweis erhalten die Teilnehmer solcher Schulungen einen entsprechenden Zeitnehmer-/Sekretärsausweis. Zum Spiel ist dieser Ausweis oder der SR-Ausweis jeweils mit Gültigkeit 30.06.2018 oder später unaufgefordert den SR des Spieles vorzulegen. Eine Nichtvorlage dieses Ausweises stellt einen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen dar und sieht grundsätzlich eine Ahndung mit einer Geldbuße vor.

Den Zeitpunkt des Wiedereintritts hinausgestellter Spieler teilt der Zeitnehmer dem Mannschaftsverantwortlichen mittels Handzettel mit.

Für alle Bayernligen Männer/Frauen/Jugend sowie Landesligen Männer/ Frauen sind Zeitstrafen-Zettel (Format DIN A4; Muster im Downloadbereich) vom Zeitnehmer inkl. geeigneter Aufsteller zu verwenden.

Die Bezirke können für den Spielbetrieb der Ligen Männer und Frauen und für den von Ihnen geleiteten Jugendspielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

7. Technische Besprechung

Die technische Besprechung findet in allen Bayern- und Landesligen grundsätzlich 30 min. vor Spielbeginn in der SR-Kabine statt. Teilnehmer sind grundsätzlich die beiden Mannschaftsverantwortlichen, Zeitnehmer und Sekretär sowie Schiedsrichter. Die Schulungsnachweise von Z/S sind vorzulegen und spätestens jetzt sind die Pässe in aufsteigend sortierter Reihenfolge an die Schiedsrichter zu übergeben. Der Sekretär hat die Hardware für den nuScore-Einsatz mit allen Spiel- und Mannschaftsdaten vervollständigt mitzubringen, die Mannschaftsaufstellung sollte bereits unterzeichnet sein durch die elektronische Unterschrift (=PIN-Eingabe).

Die technische Besprechung hat u.a. folgende Inhalte:

- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. Farben und Vorlage des Überziehleibchens für den "7. Feldspieler" (Regeln 3:3, 4:7 - 4:9, § 56 SpO DHB). Die zum Spiel vorgesehenen Trikots (Spieler und TW) sind mitbringen.
- Ist zu erwarten, dass Spieler und/oder Offizielle nachgemeldet werden? Wenn ja, Absprache des Procedere (Pass, Vordruck Spieler ohne Spielausweis für nuScore, zeitliche Unterbrechung)
- Ablauf der Einlaufprozedur (Verlassen der Spielfläche, Einlaufen beider Mannschaften und der SR, Spielervorstellung, Ehrungen, Gedenkminute etc.)
- Einweisung von Z/S in ihre Aufgaben
- Regel 17:4 (Losen)
- Funktion der Zeitmessaanlage
- Einhalten des Auswechselreglements / Coaching-Zone
- Sicherheitsbelange/Anzahl und Position der Ordnungskräfte
- Hinweise für den Hallensprecher
- Wischer: Anzahl und Positionen
- Sonstiges

Die Bezirke und der bezirksübergreifende Jugendspielbetrieb können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

8. Elektronischer Spielbericht (nuScore)

Für die Abwicklung des Spielbetriebs aller Bayern- und Landesligen sowie der Bezirksoberligen Männer und Frauen wird der elektronische Spielbericht (nuScore) eingesetzt. Die Nutzung ist für alle dort spielenden Vereine bindend. In allen anderen Spielen im bezirksübergreifenden Jugendspielbetrieb und den übrigen Ligen bei Männer und Frauen auf Bezirksebene ist die Nutzung grundsätzlich möglich, aber für die kommende Saison nicht verpflichtend.

Es haben daher zwingend alle im Bereiche des BHV spielenden Vereine für alle, ihre am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften die entsprechenden Spiel-PINS – diese stehen im Downloadbereich der Vereine unter Spiel-PINS zur Verfügung - zu allen Spielen der kommenden Saison mitzuführen.

Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spieler/Innen und der vollständigen und richtigen Daten zu den Mannschaftsoffiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftenverantwortlichen zuständig und verantwortlich, die diese durch die digitale Unterschrift (PIN-Nr.) auch bestätigen.

Die digitale Unterschrift zur Kenntnisnahme des elektronischen Spielberichts hat durch die Schiedsrichter (PIN-Nr.) bis spätestens 30 Minuten nach Spielende in Anwesenheit je eines Offiziellen der beiden beteiligten Mannschaften zu erfolgen. Im Falle etwaiger Einsprüche ist dies vom Sekretär entsprechend einzutragen, wobei nur eine beschränkte Eingabe von Buchstaben möglich ist.

Die Details für die nuScore-Anwendung sind in der Handlungsanleitung nuScore beschrieben, die unter „nuScore“ auf der Internetseite unter

<http://www.bhv-online.de/Service/Tippsf%C3%BCrVereine/tabid/310/Default.aspx>

eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Außerdem hat die Auszahlung der SR-Spesen, Z/S, Spielaufsicht o. Ä. spätestens 30 Minuten nach Spielende in der SR-Kabine zu erfolgen.

Falls der elektronische Spielbericht aus technischen Gründen nicht verwendet werden kann oder nicht verpflichtend ist, gilt:

8. a) Es ist ein 5-fach Spielprotokoll in Papierform zu verwenden. Die Spielernamen sind nach den Trikotnummern aufsteigend, die Spielausweisnummer und das Geburtsjahr vollständig in die zutreffende Spalte des Spielberichts einzutragen.

8. b) Das Original des Spielberichtes erhält die Spielleitende Stelle, je eine Durchschrift erhalten das Schiedsrichtergespann, die beteiligten Vereine und der Schiedsrichter-Einteiler.

8. c) Für die Versendung der Spielberichte sind den Schiedsrichtern vor Spielbeginn adressierte und ausreichend frankierte Briefumschläge vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Die Spielberichte sind durch die Schiedsrichter spätestens am ersten Werktag nach dem Spiel an die Spielleitende Stelle und den zuständigen Schiedsrichter-Einteiler abzusenden (nur bei Verwendung des Spielberichtes in Papierform).

8. d) Das Spielergebnis ist bis spätestens 120 Minuten nach Spielende vom Heimverein per WEB oder SMS an nuLiga- Ergebniserfassung zu melden.

8. e) Für den bezirksübergreifenden Jugendspielbetrieb (ÜBOL/ÜBL) am gleichen Spieltag spätestens bis 23:00 Uhr vom Heimverein per WEB oder SMS an nuLiga Ergebniserfassung zu melden.

Die Bezirke und der bezirksübergreifende Jugendspielbetrieb können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

9. Spielausweise, die bis zum Spielende nicht vorgelegt werden, sind innerhalb von 5 Tagen eingescannt in PDF- oder JPG-Format unaufgefordert an die Spielleitende Stelle per E-Mail zu senden.

10. Anwurfzeit, darf grundsätzlich an Samstagen nur zwischen 14.00 und 20.30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nur zwischen 11.00 und 16.30 Uhr liegen.

Im Jugendbereich gilt folgende Abweichungsregelung: an Samstagen vor 14.00 Uhr bzw. nach 17.30 Uhr mit Zustimmung des Gegners und der Spielleitenden Stelle.

Im bezirksübergreifenden Jugendspielbetrieb an Samstagen nur zwischen 11.00 und 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nur zwischen 9.00 und 18.00 Uhr.

Bei Zustimmung der zuständigen Spielleitenden Stelle und dem Einverständnis beider Vereine sowie des zuständigen Schiedsrichter-Einteilers kann von den vorgegebenen Zeiten abgewichen werden.

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

11. Wartezeit

Tritt der Gastverein nicht pünktlich an, ist eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten einzuhalten, wenn dadurch der nachfolgende Spiel- und Sportbetrieb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

C. Wirtschaftliche Bestimmungen

1. Für die anfallenden Kosten der Ausrichtung hat der Heimverein aufzukommen. Nach Abschluss der Spielrunde kann ein Ausgleich der SR-Kosten vorgenommen werden.
2. Für die Abführung der Umsatzsteuer sind die Vereine selbst verantwortlich.
3. Der Gastverein erhält nach Anforderung 19 kostenlose Teilnehmerkarten (Spieler, Betreuer und Sekretär) rechtzeitig vom Heimverein ausgehändigt.

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

D. Datenschutz Bestimmungen

Bei Spielberichtsbogen in Papierform, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nur das Geburtsjahr anzugeben.

Dieser datenschutzrechtliche Hinweis sollte auch den Sekretären und den Zeitnehmern der Vereine mitgeteilt werden.

E. Rechtliche Bestimmungen

Die Zuständigkeit für Streitfragen aus dem Spielbetrieb ergibt sich aus § 30 RO und den Zusatzbestimmungen des BHV hierzu sowie den Zusatzbestimmungen des BHV zu § 37 RO. Einsprüche aus allen Straf- und Streitfällen der Bayern- und der Landesligen sowie des bezirksübergreifenden Spieltriebes, die von einem neutralen Bezirkssportgericht verhandelt werden, sind – soweit nicht bei Bescheiden ein Bezirkssportgericht angegeben ist – bei der zuständigen spielleitenden Stelle unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 31, 34, 35, 37 und § 39 RO einschl. Zusatzbestimmungen des BHV einzureichen. Diese leitet sämtliche Unterlagen unverzüglich an das von ihr zu bestimmende neutrale Bezirkssportgericht weiter. Der Nachweis für die Einzahlung der Gebühren und Vorschüsse für das Einlegen eines Rechtsbehelfs bei einem Bezirkssportgericht (siehe Nr. 11 des Anhangs II zur Finanzordnung) auf das Konto des Bayerischen Handball-Verbandes (Sparkasse Erlangen, Konto Nr. 600 266 46, BLZ 763 500 00 – IBAN: DE5776350000060026646 - BIC: BYLADEM1ERH) ist durch eine Bestätigung der Bank zu erbringen; diese ist dem Rechtsbehelf beizufügen. Die Bezahlung der Gebühren und der Vorschüsse kann auch durch einen dem Rechtsbehelf beigelegten Verrechnungsscheck erfolgen.

F. Sonderbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen (Teil I: Allgemeine Bestimmungen) werden für den vom BHV geleiteten Spielverkehr (Teil II) (Bayern- und Landesligen der Männer, Frauen), bezirksübergreifenden Jugendspielbetrieb A bis C-Jugend (Teil III) durch die als Anlage beigefügten Sonderbestimmungen, sowie für den Spielbetrieb der Jugend C durch die Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball, Jugend F, Jugend E, Jugend D und Jugend C (Teil IV) ergänzt.

G. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 01.07.2017 in Kraft und wurden vom Spielausschuss im Einvernehmen mit dem Jugendspielausschuss erlassen.

Freising, den 01.07.2017

gez. Ingrid Schuhbauer
BHV-Vizepräsidentin Spielbetrieb